

Satzung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Wohnanlage Charlottenstraße 7 - 11“
in Winterlingen
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen in öffentlicher Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße 7 - 11“ in Winterlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes der Planungsgruppe Stahlecker, Feuerseeplatz 3 in 70176 Stuttgart vom 28.06.2022.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

- dem Lageplan vom 28.06.2022
- dem Textteil mit Festsetzungen, Begründung vom 28.06.2022 und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.06.2022
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 02.02.2022

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde Winterlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Winterlingen, Bauamt, Marktstr. 7 in 72474 Winterlingen geltend zu machen.

Winterlingen, den

Dienststempel

Maier
Bürgermeister